

- RF01/2005** ■ **Editorial zu § 10 KOG** **Seite 2**
VOM 14.02.2005 Der Verfassungsgerichtshof hob Teile des KommAustria-Gesetzes auf. Eine gesetzliche Neuregelung befindet sich in Ausarbeitung.
- **Werbebeobachtung: Entscheidungen von KommAustria und Bundeskommunikationssenat** **Seite 3**
Der Bundeskommunikationssenat bestätigte zwei von der KommAustria vermutete Rechtsverletzungen durch den ORF.
- **Fernsehfilmförderungsfonds: Vier Antragstermine 2005** **Seite 4**
Die Notifizierung der überarbeiteten Richtlinien für den Fernsehfilmförderungsfonds der RTR-GmbH wird für März 2005 erwartet.
- **KommAustria schreibt Zulassung für Steiermark und Salzburg zur Wiedervergabe aus** **Seite 4**
Die regionalen Hörfunkzulassungen für die Bundesländer Steiermark und Salzburg werden nach zehn Jahren ausgeschrieben.
- **Aktuelle Ausschreibungen der KommAustria gemäß § 13 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G)** **Seite 5**
Neben den Ausschreibungen der Zulassungen für Salzburg und Steiermark wurde eine beschränkte Ausschreibung für die Übertragungskapazität Baden 100,2 MHz veröffentlicht.
- **Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz** **Seite 5**

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr
http://www.rtr.at
FN 2083121
Verlags- und Herstellungsort:
Wien



Dr. Alfred Grinschgl,
Geschäftsführer
Fachbereich
Rundfunk

Editorial zu § 10 KOG

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) Teile von § 10 des KommAustria-Gesetzes (KOG) aufgehoben. Damit hat der Gesetzgeber die Aufgabe, die aufgehobenen Gesetzesstellen, welche die Finanzierungsgrundlage für den Fachbereich Rundfunk der RTR-GmbH darstellen, zu sanieren.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die vom oben angeführten Erkenntnis aufgehobene Stammfassung des KOG seit 2001 mehrfach geändert wurde, und die derzeit gültige Fassung des KOG vom 15.01.2005 BGBl. I Nr. 3/2005 nach wie vor in Geltung steht und anzuwenden ist. Dies bedeutet, dass die Planumsatzabfrage, die zur Erhebung der erwarteten Umsätze des Jahres 2005 an alle Marktteilnehmer im Rundfunkbereich gerichtet wurde, rechtmäßig, in vollem Inhalt aufrecht und daher auch zu beantworten ist.

§ 10 KOG: **Information für** **Finanzierungs-** **beitragspflichtige**

Seitens der RTR-GmbH ist bis zu einer gesetzlichen Neuregelung in der Vorschreibung und Einhebung der Finanzierungsbeiträge wie bisher vorzugehen. Ganz abgesehen von dieser rechtlichen Klarstellung gehe ich davon aus, dass eine erfolgreiche Regulierungstätigkeit auch überwiegend im unmittelbaren Interesse aller „Beitragszahler“ liegt. Unabhängig vom Festhalten an der bisherigen gesetzeskonformen Praxis der Vorschreibungen der Finanzierungsbeiträge zeichnet sich ab, dass aufgrund des VfGH-Erkenntnisses alle Marktteilnehmer nach dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen mit finanziellen Entlastungen rechnen können, die rückwirkend in Ansatz gebracht werden.

Der VfGH hat in seinem Erkenntnis im Wesentlichen festgestellt, dass es sich bei den von der KommAustria bzw. RTR-GmbH wahrgenommenen Aufgaben zwar teilweise um solche handelt, die unmittelbar oder mittelbar die Rundfunkveranstalter berühren, teilweise jedoch auch um solche, deren Bedeutung über den Kreis der Marktteilnehmer hinausgeht, eigentlich der Rundfunkpolitik zuzurechnen sind und daher letztlich die Allgemeinheit betreffen.

VfGH: Aufgaben der **RTR-GmbH** **betreffen auch die** **Allgemeinheit**

Der VfGH geht demnach davon aus, dass die Tätigkeit der KommAustria sowie der RTR-GmbH in Form einer Mischfinanzierung sowohl durch Finanzierungsbeiträge als auch durch Budgetmittel zu finanzieren ist. Eine Bemessung der Finanzierungsbeiträge aliquot zu den erzielten Umsätzen der Marktteilnehmer hat der VfGH nicht beanstandet.

Dr. Alfred Grinschgl

Werbebeobachtung: Entscheidungen von KommAustria und Bundeskommunikationssenat

**Neue
Rechtsverletzungen
bei ORF und
Privatsendern
vermutet**

In den Monaten Dezember 2004 und Jänner 2005 wurden seitens der KommAustria erneut vermutete Rechtsverletzungen gegen die Werbebestimmungen von einigen privaten Rundfunkveranstaltern und dem ORF festgestellt. Seit August 2004 ist die KommAustria im Bereich der Beobachtung der Einhaltung von Werbebestimmungen auch für den ORF zuständig. Mit einem monatlich vorgenommenen stichprobenartigen Monitoring werden einzelne Sendungen von allen zugelassenen Rundfunkveranstaltern geprüft. Im Fall von privaten Rundfunkveranstaltern leitet die KommAustria amtswegig ein Verfahren ein; einige dieser Verfahren sind auch schon in erster Instanz entschieden. Bei vermuteten Rechtsverletzungen durch den ORF erfolgt eine Anzeige beim Bundeskommunikationssenat (BKS), dem Rechtsaufsichtsorgan des ORF, durch die KommAustria.

In seiner Sitzung vom 20.01.2005 bestätigte der BKS zwei von der KommAustria vermutete Rechtsverletzungen durch den ORF: Zum einen stellte der BKS fest, dass es im Rahmen der Übertragung eines Fußball-Länderspiels im Fernsehprogramm ORF1 zu einer unzulässigen Vermengung von Programmhinweisen und Gewinnspielwerbung gekommen sei.

Zum anderen fällte der BKS eine Entscheidung im Bereich der eingeschränkten Bewerbung von Printmedien in den Programmen des ORF. Gemäß § 13 Abs. 8 ORF-Gesetz aus dem Jahr 2001 dürfen Printmedien im ORF nur mit ihrem Namen und der Blattlinie, nicht aber mit konkreten Inhalten, beworben werden.

Einige Printmedien reagierten auf diese Beschränkung mit der extensiven Erweiterung der veröffentlichten Blattlinie um zahlreiche Begriffe, Schlagworte oder Namen, die unter Umständen für die Covergestaltung gebraucht werden könnten. Auf diesem Weg sollte die Bewerbung des jeweiligen Magazins mit Verweis auf konkrete Inhalte der aktuellen Ausgabe ermöglicht werden, da diese Inhalte explizit Teil der „grundlegenden Blattlinie“ waren.

Gemäß Bescheid des BKS wurde die gesetzliche Regelung durch die Bewerbung eines Magazins aus der Verlagsgruppe News (News Nr. 40/2004; „Gipfel der Superstars; Marcus Rogan und Hermann Maier“) im ORF verletzt. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Nähere Informationen sowie den Stand der einzelnen anhängigen Verfahren im Bereich der Werbebeobachtung finden Sie auf <http://www.rtr.at/Werbebeobachtung> .

Fernsehfilmförderungsfonds: Vier Antragstermine im Jahr 2005

Am 23.12.2004 wurden vom RTR-Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk, Dr. Alfred Grinschgl, die Förderentscheidungen für die 14 zum fünften und letzten Antragstermin im Jahr 2004 eingereichten Fernsehprojekte getroffen. Die Entscheidungen mussten insbesondere auch vor dem Hintergrund beschränkter Fördermittel getroffen werden. Fünf Projekte, darunter vier Fernsehfilme und eine Dokumentation, werden aus Mitteln des Fernsehfilmförderungsfonds gefördert.

Vier Antragstermine im Jahr 2005

Für das Jahr 2005 wurden vier Antragstermine festgelegt (01.02., 03.05., 26.07., 25.10.2005). Die Förderrichtlinien, die aufgrund der Erfahrungen der ersten Antragstermine 2004 teilweise neu formuliert worden waren, wurden der Europäischen Kommission im Herbst 2004 zur Notifizierung vorgelegt. Eine Entscheidung der Kommission ist noch ausständig, aus heutiger Sicht aber im Laufe des Monats März dieses Jahres zu erwarten. Im Zusammenhang mit den 18 zum ersten Antragstermin 2005 eingereichten Projekten behält sich die RTR-GmbH daher vor, Förderentscheidungen erst nach einer positiven Entscheidung auf Basis der durch die Europäische Kommission bewilligten Richtlinien zu treffen.

Nähere Informationen zum Fernsehfilmförderungsfonds der RTR-GmbH finden Sie auch auf der Website der RTR-GmbH, <http://www.rtr.at> unter der Rubrik „Förderungen“.

KommAustria schreibt Zulassungen für Steiermark und Salzburg zur Wiedervergabe aus

Mit Veröffentlichungen vom 11.01.2005 hat die KommAustria die regionalen Hörfunkzulassungen für die Steiermark und das Bundesland Salzburg ausgeschrieben.

Die derzeitigen Zulassungsinhaber konnten bereits 1995 auf Sendung gehen.

Die derzeitigen Zulassungsinhaber, die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH (nunmehr Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG) und Radio Melody Ges.b.m.H. (nunmehr Antenne Salzburg GmbH) konnten in diesen Bundesländern als erste Privatradios bereits 1995 auf Sendung gehen, da ihre Zulassungen nicht angefochten worden bzw. die Beschwerden vor dem VfGH zurückgezogen worden waren. Diese Zulassungen wurden ursprünglich auf fünf Jahre vergeben, jedoch in der Folge gesetzlich auf zehn Jahre verlängert. Heuer enden diese zehn Jahre, sodass die Zulassungen nunmehr von der KommAustria zur Wiedervergabe ausgeschrieben wurden.

Fortsetzung auf Seite 05

Fortsetzung von Seite 04

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten können jeweils als eigenes Versorgungsgebiet oder zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, nicht aber zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung, beantragt werden. Zu beachten ist weiters, dass stets alle ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten eines Versorgungsgebietes beantragt werden müssen. Die Ausschreibungsfristen enden jeweils am 14.03.2005 um 13 Uhr (Einlangen des Antrags). Die Entscheidungen in erster Instanz werden vor Auslaufen der bisherigen Zulassungen Ende August 2005 ergehen.

Aktuelle Ausschreibungen der KommAustria gemäß § 13 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G)

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten	Ende der Ausschreibungsfrist
Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Steiermark“ (KOA 1.160/05-01)	14.03.2004, 13:00 Uhr
Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Salzburg“ (KOA 1.150/04-08)	14.03.2005, 13:00 Uhr

Beschränkte Ausschreibung von Übertragungskapazitäten	Ende der Ausschreibungsfrist
Beschränkte Ausschreibung der Übertragungskapazität Baden 100,2 MHz (KOA 1.193/05-03) Diese Ausschreibung ist auf Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt.	04.04.2005, 13:00 Uhr

Auf der Website der RTR-GmbH finden Sie dazu nähere Informationen (<http://www.rtr.at>).

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber (Verleger):	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Unternehmensgegenstand:	Rundfunk- und Telekomregulierung in Österreich, A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77 – 79, FN 208312t, 100 % Eigentümer Republik Österreich
Geschäftsführer:	Dr. Alfred Grinschgl (Fachbereich Rundfunk) und Dr. Georg Serentschy (Fachbereich Telekom)
Aufsichtsrat:	Dr. Franz Semmernegg, Dr. Wilfried Stadler, Dr. Matthias Traimer, Mag. Ina Sabitzer
Grundlegende Richtung:	Laufende Information über aktuelle Themen aus dem Bereich Rundfunk sowie Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel.